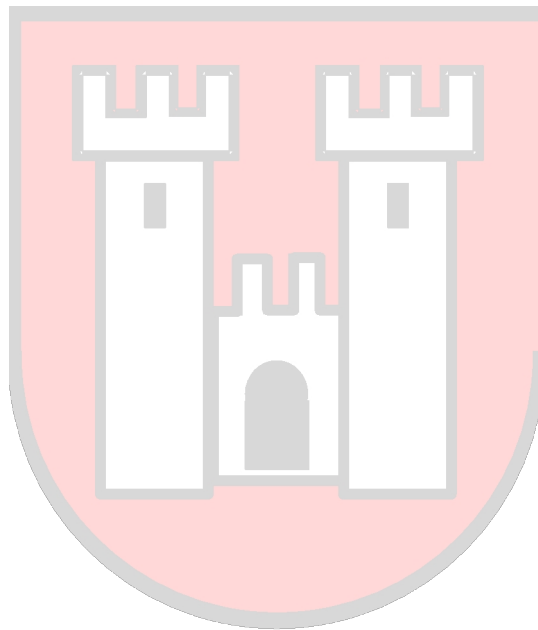


Feuerwehrreglement



7. Dezember 2023

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

FEUERWEHRREGLEMENT

I. Aufgaben der Feuerwehr	3
Aufgaben.....	3
II. Feuerwehrpflicht	3
<i>a. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</i>	3
Feuerwehrpflicht.....	3
Freiwillige Dienstleistung.....	3
Jugendfeuerwehr.....	4
Persönliche Feuerwehrdienstleistung.....	4
Aktiver Feuerwehrdienst oder Ersatzabgabe.....	4
Ärztlicher Befund.....	4
Kader- und Fachfunktionen.....	4
Verpflichtung.....	5
Persönliche Ausrüstung.....	5
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.....	5
<i>b. Übungsdienst und Einsatz</i>	5
Übungsplan und -daten.....	5
Teilnahme an Übungen.....	5
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter.....	6
Einsatzleitung.....	6
III. Betriebsfeuerwehren	6
Betriebsfeuerwehren.....	6
IV. Finanzierung	7
Grundsatz.....	7
Ertrag und Aufwand.....	7
Ersatzabgabe.....	7
Befreiung von der Ersatzabgabe.....	8
Gebühren.....	8
Einsatzkosten.....	8
Kosten für Nachbarhilfe.....	9
V. Zuständigkeiten	9
Gemeinderat.....	9
Sicherheits- und Sozialkommission.....	9
Feuerwehrkommando.....	10
Verwaltung.....	10
VI. Strafen und Schlussbestimmungen	11
Verordnung.....	11
Strafen / Bussen.....	11
Rechtsmittel.....	11
Inkrafttreten.....	11
Genehmigung	12
Auflagezeugnis	12

FEUERWEHRREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis beschliesst gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 1. April 2021 (FFG) folgendes Feuerwehrrglement:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

² Die Feuerwehr hat insbesondere:

- a Menschen und Tiere zu retten,
- b Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d Schadenereignisse bei Katastrophen und in ausserordentlichen Lagen zu bekämpfen,
- e nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, welche erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen lokalen und regionalen Einsatzdiensten zusammen.

⁴ Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

⁵ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

a. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Art. 2 ¹ Alle in der Sitzgemeinde oder in der Anschlussgemeinde wohnhaften Schweizer Bürger und Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung C werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr beginnt und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Freiwillige Dienstleistung

Art. 3 ¹ Alle Einwohner der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde können nach Vollendung des 18. Altersjahres bis zum Beginn der ordentlichen Feuerwehrpflicht freiwillig Feuerwehrdienst leisten. Sie sind mit ihren Rechten und Pflichten den Dienstpflichtigen gleichgestellt.

² Wer altershalber aus der Feuerwehr Simmenfluh entlassen wird, kann freiwillig bis zum Ende des Jahres, in welchem das 55. Altersjahres vollendet wird, weiterhin freiwillig Feuerwehrdienst leisten. Sie sind mit ihren Rechten und Pflichten den Dienstpflichtigen gleichgestellt.

Jugendfeuerwehr

Art. 4 Alle Einwohner der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde können nach Vollendung des 14. Altersjahres bis zum Beginn der ordentlichen Feuerwehrpflicht freiwillig Jugendfeuerwehrdienst leisten. Einsatz und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Persönliche
Feuerwehrdienstleistung

Art. 5 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Aktiver Feuerwehrdienst oder
Ersatzabgabe

Art. 6 ¹ Es besteht kein Anspruch, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

² Die zuständige Kommission bestimmt ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 7 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen auf Verlangen ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arztzeugnis nach.

Kader- und Fachfunktionen

Art. 8 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachpersonen werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie behalten ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder sie versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachpersonen dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Verpflichtung

Art. 9 ¹ Stellen sich für Kader- oder Fachfunktionen keine geeigneten Personen zur Verfügung, können Feuerwehrangehörige durch den

Gemeinderat zur Übernahme von Kader- und Fachfunktionen und zur entsprechenden Weiterausbildung verpflichtet werden.

² Sie haben alle mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Persönliche Ausrüstung

Art. 10 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die persönliche Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 11 ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b auf Gesuch hin Personen, die eine Invalidenrente beziehen,
- c auf Gesuch hin Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d auf Gesuch Personen, die Kinder unter 16 Jahre oder Pflegebedürftige hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e Ehegatten, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Simmenfluh leisten. Können nicht genügend aktiv Feuerwehrdienstleistende rekrutiert werden, können Ehepartner, die nach Bst. e befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichtet werden,
- f Personen, welche im Einsatzgebiet der Feuerwehr Simmenfluh in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten.

² Die Feuerwehrverordnung regelt die Einzelheiten zu Abs. 1 Bst. a.

b. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 12 Der Jahresplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Teilnahme an Übungen

Art. 13¹ Die Anzahl der obligatorisch zu besuchenden Übungen ergibt sich aus den kantonalen Bestimmungen und den Vorgaben des Kommandos.

² Nichtbesuchte Übungen können nur in folgenden Fällen an die obligatorisch zu besuchenden Übungen angerechnet werden:

- a Krankheit oder Unfall,
- b schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c Schwangerschaft der Dienstleistenden,
- d begründete Ortsabwesenheiten, diese sind Militärdienst, Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse, Zivildienst, Zivilschutzdienst.

³ Das Gesuch um Anrechnung einer nicht besuchten Übung ist dem Übungsleiter vorgängig schriftlich mitzuteilen. Ist eine vorgängige Mitteilung nicht möglich, muss dies nachträglich bis spätestens am 3. Tag nach der nichtbesuchten Übung erfolgen.

⁴ Aus anderen Gründen als Abs. 2 nicht besuchte Übungen sind nachzuholen. Andernfalls werden gemäss Art. 29 Bussen ausgesprochen.

Inanspruchnahme von Eigentum
Dritter

Art. 14 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Einsatzleitung

Art. 15 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter oder einer anderen sich aus der Situation ergebenden Einsatzleitung steht das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu. Der Einsatzleitung unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehrdienste.

² Sobald ein Ereignis eine kantonale Aufgabe betrifft und der Sonderstützpunkt im Einsatz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleitung des Stützpunktes die Einsatzleitung.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 16 ¹ Die Betriebsfeuerwehren erstellen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken. Der Gemeinderat kann dazu Verträge und Vereinbarungen abschliessen.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind in einer zweiseitigen Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu führen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung der Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss werden verzinst.

Ertrag und Aufwand

Art. 18 ¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a Beiträge der GVB,
- b Feuerwehersatzabgaben,
- c Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a Betriebskosten,
- b Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Ersatzabgabe

Art. 19 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe. Dieses beginnt am 01.01. des Jahres in welchem das 21. Altersjahr beginnt und endet am 31.12. des Jahres in welchem das 50. Altersjahr vollendet wurde.

² Die Ersatzabgabe wird in Prozenten vom Staatsteuerbetrag berechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Ersatzabgabe beträgt 4 % bis 8 % vom Staatssteuerbetrag, mindestens jedoch Fr. 50.-- und höchstens den vom Kanton festgelegten Höchstsatz.

⁴ In ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei welchen beide Partner feuerwehrpflichtig sind aber beide keine aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe auf Basis des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁵ In ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei welchen nur ein Partner feuerwehrpflichtig ist aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, bezahlen die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 20 Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a Personen, die gemäss Artikel 11, Abs. 1, Bst. a und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,
- b Personen, die aktiven Feuerwehrdienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr in der Sitzgemeinde oder der Anschlussgemeinde leisten,
- c Auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 11 Bst. b, c und d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 40'000 und Vermögen weniger als eine Fr. 100'000 beträgt,
- d In ungetrennter Ehe lebende Ehepaar, bei welchen der andere Partner altershalber aus dem aktiven Feuerwehrdienst in der FWS entlassen wurde.

Gebühren

Art. 21 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a Personen sowie privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationen, welche Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung zu diesem Reglement fest.

³ Grundlage für die Gebührenansätze sind die kantonalen Richtlinien und das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Wimmis.

Einsatzkosten

Art. 22 ¹ Die Gemeinde fordert die Einsatzkosten von den Verursachern ein, sofern das Ereignis nachweislich schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, werden die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ in nicht eindeutigen oder unklaren Fällen entscheidet die Kommission über die Verrechnung der Einsatzkosten.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 23 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung nach den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 24 ¹ Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates der Sitzgemeinde im Feuerwehrbereich:

- a übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b wählt die Mitglieder der Sicherheits- und Sozialkommission gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement,
- c erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- d genehmigt die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand),
- e ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Anschlussgemeinde und des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g genehmigt die jährliche nachgeführte langfristige Investitions- und Finanzplanung,
- h genehmigt Vereinbarungen mit der Anschlussgemeinde sowie den Betriebsfeuerwehren und Nachbarwehren,
- i spricht Bussen aus,
- j entscheidet über Verpflichtungen zur Übernahme einer Funktion und/oder zur Weiterbildung gemäss Art. 9,
- k behandelt Einsprachen gegen Verfügungen und Beschlüsse die gestützt auf dieses Reglement erfolgen.

² Beschlüsse zu Bst. c – j erfolgen auf Antrag der Sicherheits- und Sozialkommission.

Sicherheits- und Sozialkommission

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse der Sicherheits- und Sozialkommission im Feuerwehrbereich:

- a bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates zu Art. 24, Abs. 1, Bst. c – j vor,
- b wählt auf Antrag des Kommandos die Offiziere und den Fourier,
- c bestimmt auf Antrag des Kommandos ob ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- d entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabe,
- e bestimmt im Rahmen bewilligter Kredite über Auftragsvergaben

bis Fr. 20'000 und stellt dem Gemeinderat Antrag für Auftragsvergaben über Fr. 20'000,

- f genehmigt Nachkredite bis Fr. 3'000 und stellt dem Gemeinderat Antrag für Nachkredite über Fr. 3'000,
- g bestimmt über die Verrechnung von Einsatzkosten gemäss Art. 22 Abs. 4.

Feuerwehrkommando

Art. 26 ¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten, seinem Stellvertreter und dem Fourier.

² Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandos:

- a organisiert und führt die Feuerwehr nach den Bestimmungen dieses Reglements und den kantonalen Bestimmungen,
- b setzt Beschlüsse des Gemeinderates und der Sicherheits- und Sozialkommission um,
- c bereitet Geschäfte zu Handen der Sicherheits- und Sozialkommission vor und stellt Anträge,
- d bestimmt im Rahmen bewilligter Kredite über Auftragsvergaben bis Fr. 1'000 und stellt der Sicherheits- und Sozialkommission Antrag für Auftragsvergaben über Fr. 1'000,
- e Entscheidet über alle Belange der Feuerwehr, welche nicht abschliessend geregelt sind oder einem anderen Organ zufallen.

Verwaltung

Art. 27 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist insbesondere für folgende Aufgaben im Feuerwehrbereich zuständig:

- a administrative Vorbereitung und administrativer Vollzug der Beschlüsse der Sicherheits- und Sozialkommission,
- b Administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Ersatzabgaben,
- c Auszahlung Sold und Entschädigungen gemäss Angaben des Fouriers,
- d Rechnungsführung, Budgetierung und Finanzplanung für die Spezialfinanzierung Feuerwehr,
- e Versicherung von Sach- und Personenschäden.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Verordnung

Art. 28 ¹ In einer Verordnung erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Insbesondere sind Bestimmungen zu folgenden Bereichen zu erlassen:

- a Organisation der Feuerwehr (Gliederung, Bestand),
- b Ansätze für Entschädigungen und Sold,
- c Ansätze für Gebühren und Einsatzkosten (Art. 21 + 22),
- d Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 11),
- e Befreiung von der Ersatzabgabe (Art. 20),
- f Bussen.

Strafen / Bussen

Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden gemäss Art. 50 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern durch die Gemeinde verfolgt und mit Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft.

² Bussen sind insbesondere in folgenden Fällen vorgesehen:

- a Verstoss gegen Artikel 9 (Nichtnachkommen Verpflichtung zur Funktionsübernahme oder Weiterbildung),
- b Verstoss gegen Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3,
- c Verstoss gegen Artikel 13 Absatz 4.

³ Über Bussen entscheidet der Gemeinderat. Verfügte Bussen sind der Spezialfinanzierung Feuerwehr zuzuführen.

⁴ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 30 ¹ Gegen Verfügungen gestützt auf das vorliegende Reglement kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Das weitere Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden all im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Feuerwehrreglement vom 29. November 2012 aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 mit 57 zu 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 2. November 2023 bis 7. Dezember 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 2. November 2023 bekannt.

Wimmis, 7. Dezember 2023

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider